



**Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015
Anhörung der interessierten Kreise vom 22. Juni 2015 bis 30. Oktober 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kantonslabor Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KL BS
Adresse, Ort : Kannenfeldstrasse 2
Kontaktperson : PD Dr. Philipp Hübner
Telefon : 061 385 25 27
E-Mail : philipp.huebner@bs.ch
Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument bis am 30. Oktober 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
largo@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
largo@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015	4
2	BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	6
3	BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV).....	10
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)	17
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK).....	20
6	EDI: Verordnung über Aerosolpackungen.....	21
7	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)	22
8	EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)	24
9	EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos).....	25
10	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10	27
11	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys).....	28
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)	29
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)	31
14	EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)	32
15	EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE).....	33
16	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem).....	34
17	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel	35
18	EDI: Getränkeverordnung	36
19	EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmk).....	37
20	EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV).....	38
21	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung).....	39
22	EDI: Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten (VKo).....	40
23	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPptH).....	44
24	EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH).....	45
25	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM).....	46
26	EDI: Hygieneverordnung (HyV).....	47

27	EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)	49
28	BLV: Tschernobylverordnung	50



1 Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung Projekt Largo; Revision Verordnungsrecht zum LMG 2015

Allgemeine Bemerkungen

Zu weitgehende Regelungen und zu hohe Regulierungsdichte

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Zielsetzung der grundlegenden Revision des lebensmittelrechtlichen Verordnungsrechts, welche vom EDI mit den erforderlichen Anpassungen an das am 20. Juni 2014 durch das Parlament verabschiedete neue Lebensmittelgesetz und dem Abbau von Handelshemmnissen zwischen der Schweiz und der EU unter gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten begründet wird. Wir stellen jedoch in Frage, ob die Schweizer Gesetzgebung auch ausserhalb der bilateralen Abkommen derart stark an diejenige der EU anzugleichen ist. In verschiedenen Bereichen ergibt sich dadurch eine unnötige Regulierung, welche Lebensmittel durch den für die Produzenten verbundenen Mehraufwand verteuert, ohne dass sich ein besserer Schutz für die Konsumentinnen und Konsumenten ergibt. Als Beispiele sind die auf allen Produkten obligatorische Nährwertkennzeichnung oder die Deklaration der Allergene im Offenverkauf zu nennen. **Es muss deshalb geprüft werden, ob auf solche Regelungen verzichtet werden kann.**

Zu wenig Flexibilität bei Laboruntersuchungen

Im neuen Verordnungsrecht werden die kantonalen Laboratorien zur primären Anwendung international anerkannter Analysemethoden (ISO-Methoden) angehalten, teilweise sogar dazu verpflichtet. Solche Methoden sind zum Zeitpunkt der Einführung oft wissenschaftlich veraltet und nicht immer dazu geeignet, gesundheitlich relevante Rückstände nachzuweisen. Da für kantonale Laboratorien eine Akkreditierung zur Durchführung analytischer Verfahren vorgeschrieben ist, ist eine Beschränkung der Methodenwahl obsolet und widerspricht dem Auftrag des umfassenden Gesundheitsschutzes. Auch unvorhergesehene (z.B. Pferdefleischskandal) oder aktuell als problematisch (z.B. Tropanalkaloide in Babynahrung) erkannte Stoffe müssen analysiert werden können. **Der Einsatz wissenschaftlich modernerer und besserer Methoden muss auch in Zukunft möglich sein. Auf diese Vorschriften ist daher zu verzichten.**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
largo@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Zusätzliche Kosten für Kantone

Am 1. Sept. 2015 berichteten die Medien über den Schlussbericht "Regulierungsfolgenabschätzung zum neuen Lebensmittelrecht" des Büros BASS vom 25. Aug. 2015. In diesem Bericht werden die zusätzlichen Aufwände für die Kantone mit 15.7 Mio Franken pro Jahr veranschlagt. Im Rahmen des Lebensmittelgesetzes hat der Bundesrat jedoch in der Botschaft festgehalten, dass keine nennenswerten Zusatzaufwände auf die Kantone zukommen werden. Wir sind der Meinung, dass insbesondere die neuen **Vorgaben des Bundes an die Kontrollfrequenzen** den Handlungsspielraum der Kantone zu stark einschränken. Unseres Erachtens soll der Bund nur soweit in die Hoheit der Kantone eingreifen und Vorgaben zu den Inspektionsfrequenzen machen, als dies aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU für den freien Handelsverkehr unbedingt nötig ist. Vorgaben an die Inspektionsfrequenzen sind beispielsweise bei Restaurationsbetrieben, Wasserversorgungen, Hallen- und Freibädern, Duschen, Drogerien, Einzelhandelsbetrieben, Supermärkten und Lebensmittelproduzenten, die nur im Inland tätig sind, unnötig und können gestrichen werden.

Die Vorgabe von Inspektionsfrequenzen verursacht zudem unnötige administrative Aufwände. So stellt sich beispielsweise die Frage, welchen Umfang eine Kontrolle haben muss, damit sie als solche akzeptiert wird. Weiter wird durch die fixen Vorgaben an die Inspektionen die Flexibilität im Vollzug unnötig eingeschränkt. Probenahmen und Untersuchungsergebnisse können in bestimmten Situationen durchaus effizienter sein (z.B. im Bereich von Wasserversorgungen, Duschen, Bädern). Die Wahl des besten Kontrollinstrumentes sollte den kantonalen Vollzugsbehörden überlassen bleiben, die über die notwendige Expertise verfügen.

Genügend lange Übergangsfrist für Sanierung von Dusch- und Badeanlagen

Die Umsetzung der neuen Verordnung über die Qualität von Wasser, das für den menschlichen Konsum und für den Kontakt mit dem menschlichen Körper bestimmt ist, hat Sanierungskosten für den Kanton Basel-Stadt zur Folge. Ältere kantonseigene Dusch- und Badeanlagen, welche vor 2011 saniert oder gebaut wurden, müssen entsprechend saniert werden. Dies hat gemäss dem bereits erwähnten Schlussbericht Regulierungsfolgenabschätzung zum neuen Lebensmittelrecht (BASS und KÜNG Biotech & Umwelt) nennenswerte Kosten zur Folge. Für Hallenbäder mit grossen Becken entstehen beispielsweise Investitionskosten in der Höhe von rund 90'000 Franken. Für Bäder mit kleinen Becken belaufen sich die einmaligen Kosten auf schätzungsweise 45'000 Franken. Die Folgekosten für Duschen konnten im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung nicht beziffert werden. Damit die entsprechenden Budgetmittel bereitgestellt werden können, muss eine genügend lange Übergangsfrist gewährleistet werden.

2 BR: Lebensmittel und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Allgemeine Bemerkungen

Meldepflicht

Damit eine gute Grundlage für den Vollzug geschaffen wird, sollte die Meldepflicht nicht nur für Tätowierungs- und Permanent-Make-up-Studios (Art. 61 Abs. 1) eingeführt werden, sondern auf die Produktions- und Importbetriebe von kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen erweitert werden.

Irreführender Begriff "Selbstkontrolle"

Der Begriff Selbstkontrolle führt insbesondere bei Auslandsinspektionen immer wieder zu Irritationen und suggeriert, dass das Schweizerische Kontrollsystem nur darauf beruht, dass die Betriebe sich selbst kontrollieren. Wir schlagen vor den Begriff „Selbstkontrolle“ mit dem Begriff „interne Betriebskontrollen“ zu ersetzen

Deklaration Allergene im Offenverkauf

Bei der vorgesehenen Pflicht für offen angebotene Lebensmittel zur obligatorischen Angabe von Lebensmitteln und Zutaten mit einem Allergiepotential ist mit unvollständigen Angaben zu rechnen, wodurch sich Allergiker in einer falschen Scheinsicherheit wiegen könnten. Somit ist an der bereits heute bestehenden und bewährten Auskunftspflicht der Mitarbeitenden auf Anfrage hin festzuhalten.

Nährwertkennzeichnung

Die Pflicht zur obligatorischen Nährwertkennzeichnung sowie die Einführung von speziellen Bestimmungen für Novel-Food sind eine Konzession an das EU-Lebensmittelrecht. Durch das Weglassen von Nährwertkennzeichnungen oder speziellen Bestimmungen für Novel-Food würden weder Handelshemmnisse entstehen noch wäre die Lebensmittelsicherheit beeinträchtigt. Hingegen führen beide Verpflichtungen zu unnötigem administrativen Aufwand und die Pflicht zur Nährwertkennzeichnung zu einem immensen kaum lösbaren Aufwand bei Kleinst-, Gewerbe- und Grossbetrieben. Wer Nährwertangaben machen will (z.B. auf vorverpackten Cervelats) kann dies tun und wer diese exportieren will, muss es tun. Für ein Obligatorium besteht keine gesetzliche Verpflichtung! Daher sollten Aufwand und Nutzen gut gegeneinander abgewogen werden und die Ressourcen, insbesondere diejenigen der Kleinbetriebe, geschont werden. Bei der Selbstkontrolle bzw. den Pflichten der Betriebe existiert bereits jetzt eine Erleichterung für Kleinbetriebe und eine analoge Erleichterung sollte zumindest bei der Nährwertdeklaration überdacht werden.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 Bst d	der Begriff Selbstkontrolle führt insbesondere bei Auslandsinspektionen immer wieder zu Irritationen. Wir schlagen vor den Begriff „Selbstkontrolle“ mit dem Begriff „Pflichten der Betriebe“ zu ersetzen	„Pflichten der Betriebe“ statt „Selbstkontrolle“
Art. 2 Abs. 1 Ziffer 16	die Prionen fehlen in der Aufzählung	
Art. 2, Abs. 1 Ziffer 16	Wie ist die Ergänzung „und deren Toxine und Metaboliten“ zu verstehen. Toxine und Metaboliten von Mikroorganismen kann man nicht unter Mikroor-	Streichen von „und Metaboliten“.

	ganismen subsummieren. Da z.B. Hefe in der alkoholischen Gärung Ethanol produziert (in Wein, Bier, etc.) wäre also Alkohol (da ein Metabolit) ein Mikroorganismus?	
2. Abschnitt	2. Abschnitt: Grundsätze der Bewilligungsverfahren – es ist unklar, wieso in der LGV so früh ein Abschnitt über Bewilligungen steht. Es ist ohne Erläuterungen nicht klar, um welche Bewilligungsverfahren es sich handelt.	“ Systematik nochmals prüfen.
Art. 20 Abs. 1	Anforderungen von Bst. a und b werden nicht im Zweckartikel der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 1 nLMG) abgedeckt. Somit gehört diese Aufgabe nicht in den Vollzugsbereich des Lebensmittelgesetzes. Wir führen keine Statistik für andere Amtsstellen bezüglich Umgangs mit alkoholischen Getränken mit einem Instrument (Meldepflicht), welches nicht funktioniert.	Den Teil bezüglich Umgang mit alkoholischen Getränken (Bst. a und b) streichen
Art. 28 Abs. 1	Bestimmung allgemein für alle Lebensmittel formulieren. Den Begriff "tierischer Herkunft" streichen. Es ist unnötig zu erwähnen, wo das EDI die Verfahren regelt." In einer Verordnung" streichen.	Anpassung: 1 Das EDI umschreibt in einer Verordnung die Verfahren, die für die Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen mit anderen Verfahren als dem Abspülen mit Trinkwasser verwendet werden dürfen.
Art. 35 Abs. 1 Bst. g	Die Pflicht zu einer obligatorischen Nährwert-Kennzeichnung führt zu einem unverhältnismässigen Aufwand für gewerbliche Betriebe. Der Nutzen von obligatorischen NW-Kennzeichnungen ist nicht gegeben. Die bisherige Regelung genügt vollkommen. Nährwert-Angaben sollen im Zusammenhang mit nährwertbezogenen Angaben gemacht werden müssen um die Konsumenten vor Täuschung zu schützen. Wer Produkte exportieren will, soll diese EU-Rechtskonform bezeichnen. Das muss jedoch nicht durch Schweizer Verwaltungsrecht festgelegt werden.	Bst. g streichen.
Art. 35 Abs. 3	Die Vereinfachung dieser Regelung wird begrüsst. Es bleibt aber unklar, was „genügend“ heisst. Wann reicht Englisch?	Erläuterungen bitte entsprechend ergänzen.
Art. 38 Abs. 2 Bst. c	Die schriftliche Deklarationspflicht von Allergenen im Offenverkauf ist aus unserer Sicht zu aufwändig für die Betriebe und birgt eine zu hohe Fehlerquote!	Streichen
Art. 42	Fernkommunikationstechniken Unter Bst. a und b steht, dass zum Zeitpunkt des Anbietens der Ware bzw. zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware alle gestützt auf dieser Verordnung anzubringenden Angaben verfügbar sein müssen. Sind damit bei vorverpackten Lebensmitteln alle vorgeschriebenen Angaben gemäss Art. 3 LIV (wie	Sollte der Verweis auf „diese Verordnung“ nicht ausreichend sein, ist sie entsprechend anzupassen. Zudem überprüfen, ob allfällige Details in der LIV zu regeln sind.

	Alkoholgehalt bei alkoholischen Getränken -> Getränkehandel), Hinweise nach Art. 33 LIV oder auch vorgeschriebene produktspezifischen Angaben abgedeckt? In der EU wird der Fernabsatz in der Verordnung (EU) 2011/1169 unter Art. 14 geregelt. Bei einer Regelung der Details in der LIV würden sich oben stehende Fragen nicht stellen.	
Art. 56	Die Werbung für alle Gebrauchsgegenstände ist in Art. 45 Abs. 5 geregelt. Eine Wiederholung der Anforderung explizit für kosmetische Mittel ist unnötig.	Art. 56 streichen bzw. Art. 45 Abs. 5 ergänzen.
Überschrift 4. Kapitel	der Begriff Selbstkontrolle führt insbesondere bei Auslandsinspektionen immer wieder zu Irritationen. Wir schlagen vor den Begriff „Selbstkontrolle“ in der ganzen Verordnung durch den Begriff „Pflichten der Betriebe“ zu ersetzen.	„Pflichten der Betriebe“ statt „Selbstkontrolle“
Art. 61 Abs. 1	Die Meldepflicht für Betriebe, die Tätowierungen und Permanent-Make-up anbieten, wird begrüßt. Es wird jedoch empfohlen, die Meldepflicht für Gebrauchsgegenstände im neuen Artikel (vor 43) unter den allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen und mit der Meldepflicht für Produktions- und Importbetriebe von kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen zu ergänzen.	Abs. 1 streichen. Vor Art. 43 einen allgemeinen Artikel betreffend eine Meldepflicht von Produktions- und Importbetrieben von kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen einfügen.
Art. 61 Abs. 2	Der hygienische Umgang sollte unter c ergänzt werden als Grundlage für die Richtlinie und unsere Kontrollen in den Betrieben	Ergänzung: hygienischer Umgang
Art. 69	Explizit in den Erläuterungen erwähnen, dass Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, den Gebrauchsgegenständen zuzuordnen ist. (s. auch Art. 80 Abs. 4)	
Art. 76	Was bedeutet bis zu 9 Mitarbeitende? Sind dies Mitarbeiter in der Produktion oder gehören auch Mitarbeiter im Sekretariat, Marketing, Verkauf, etc. dazu? Sind die 9 Mitarbeiter als 9 FTE zu verstehen oder als 9 Personen? Die Erläuterungen sind entsprechend zu ergänzen.	
Art. 76 Abs. 3	Ein erleichtertes Selbstkontrollkonzept für Betriebe bis <u>9</u> Mitarbeitende würde ca. 75 % der Betriebe betreffen. Die Anzahl Mitarbeitenden muss basierend auf der Evaluation der BLK für ein erleichtertes Selbstkontrollkonzept angepasst werden. Die Definition der Kleinstbetriebe ist ungenau und deshalb zu präzisieren. .	Anzahl Mitarbeitende von 9 Personen basierend auf der Evaluation der BLK anpassen. Für Kleinstbetriebe ist im Zusammenhang mit der Selbstkontrolle folgende Definition denkbar: <i>Als Kleinstbetriebe gelten Betriebe von lokaler Bedeutung mit maximal X Mitarbeitern. Darin sind die Mitarbeiter allfälliger Filialen eingeschlossen.</i>"

Art. 83	Eine Konformitätsbescheinigung, Gesundheits- und Genusstauglichkeitszeugnis ist nur für Lebensmittel vorgesehen. Eine Erweiterung auf Gebrauchsgegenstände ist zu befürworten, auch wenn dies nicht oft zur Anwendung gelangen sollte.	"Das BLV kann vorschreiben, dass bestimmte Lebensmittel <u>und Gebrauchsgegenstände</u> nur eingeführt werden dürfen, wenn die zuständige Behörde des Ausfuhrlandes..."
Allg. (ev. auch für LIV)	Wünschenswert wäre eine Definition des Begriffes „frisch“.	ergänzen

3 BR: Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

Allgemeine Bemerkungen

Es wird begrüsst, dass die Kontrolle des Fernabsatzes (z.B. Internethandels) in der LGV aufgenommen wurde. Entsprechend muss allerdings auch die Probenerhebung geregelt werden. Wünschenswert wäre, dass auch eine „Undercover“-Bestellung möglich wäre, was die Kontrolle wirksamer machen würde, da direkt kontrolliert werden könnte, was die Konsumenten und Konsumentinnen bei Bestellung erhalten. Eine Ergänzung wäre im Kapitel 2 „Probenerhebung“ notwendig.

Das heutige MAS-System in Food-Safety hat zu wenige Interessenten, was dazu führt, dass die Durchführung der Kurse unsicher ist. Damit ist die Ausbildung zum eidg. diplomierten Lebensmittelinspektor oder zum eidg. diplomierten Lebensmittelchemiker nicht mehr zeitnah gewährleistet. Ein Kandidat für das Lebensmittelinspektorendiplom muss unter Umständen drei Jahre warten, bis er die Prüfung ablegen kann. Aus diesen Gründen ist eine Flexibilisierung der Ausbildung zum Lebensmittelchemikerdiplom sowie zum Lebensmittelinspektorendiplom vorzusehen.

Über diese Verordnung wird dem EDI die Möglichkeit eingeräumt, die Eingabe / Bearbeitung von Vollzugsdaten ausschliesslich über ein vom BLV verwaltetes Informationssystem zu ermöglichen. Dies ist ein unangemessener Eingriff in das föderalistische System. Jede kantonale Vollzugsstelle hat mit ihrem Datensystem die kantonalen Bedürfnisse ressourcenschonend abzudecken. Dieser Bedarf ist über Schnittstellen der jeweiligen kantonalen Datenbanken zu einem Bundessystem zu realisieren.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 1 Bst a	Der Begriff Sendung ist unklar. Was ist unter der gleichen Klasse zu verstehen? Dies ist in den Erläuterungen zu ergänzen.	
Art. 2 Abs. 1 Bst. h	Bst. h streichen. Das Audit ist integraler Bestandteil der Inspektion. Es macht somit keinen Sinn zwischen Audit und Inspektion zu unterscheiden.	Bst. h streichen.
Art. 2 Abs. 1 Bst i	Die Produktkontrolle (Analytik/Untersuchung) wird bei der amtlichen Kontrolle fälschlicherweise nicht aufgezählt. Zusätzlich ist die dazu notwendige Probenahme zu erwähnen.	Ergänzen der Aufzählung: (z.B. Audit , Inspektion, Produktkontrolle, Probenahme, Untersuchung, Überwachung, ...,)
Art. 2 Abs. 1 Bst. k	Bst k: Die Angabe des Begriffs "Beobachtung" anstelle des gebräuchlichen Begriffs "Monitoring" ist nicht zweckmässig.	Bst. k: "Monitoring" statt "Beobachtung". Wird dies übernommen, ist auch unter Bst. i und Bst. l das Wort „Beobachtung“ durch „Monitoring“ zu ersetzen."
Art. 3 Abs. 3 Bst. c	der Begriff Selbstkontrolle führt insbesondere bei Auslandsinspektionen immer wieder zu Irritationen. Wir schlagen vor an dieser Stelle den Begriff „Selbstkontrolle“ mit dem Begriff „interne Betriebskontrollen“ zu ersetzen	„interne Betriebskontrollen“ statt „Selbstkontrollen“
Art. 4 Abs. 3 Bst. e	Kontroll- und Überwachungsprogramme gehören nicht zur Dokumentation von Verfahren	streichen
Art. 6	Wer ist mit "betroffenen Person" gemeint? Den Begriff entweder definieren	Abs. 2 Bst. d.: „...die von der betroffenen verantwortli-

	oder durch "verantwortliche Person" ersetzen. Gemäss Art. 70 LGV sind für sämtliche Betriebe, die von der Lebensmittelvollzugsbehörde kontrolliert werden, eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Daher ist der Ausdruck "betroffene Person" durch verantwortliche Person zu ersetzen.	chen Person zu ergreifenden Massnahmen ..." Abs. 3: „...stellen der betroffenen verantwortlichen Person zumindest im Falle...“
Art. 7 Bst. a	Das neue LMG kennt nur die Begriffe "gesundheitsschädlich" und "für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet". Der Begriff "akute Gesundheitsgefährdung" ist somit nicht durch das neue LMG abgedeckt.	"die Gefahr einer Gesundheitsschädigung" anstelle "akute Gesundheitsgefährdung"
Art. 8 Abs. 2	Es ist unklar, was mit Abhilfemassnahmen gemeint ist. Diese sollen durch Massnahmen ersetzt werden.	„Bei Bedarf sind Abhilfemassnahmen Massnahmen zu ergreifen.“
Art. 9 Abs. 1 Bst. a	der Begriff Selbstkontrolle führt insbesondere bei Auslandsinspektionen immer wieder zu Irritationen. Wir schlagen vor an dieser Stelle den Begriff „Selbstkontrollmassnahmen“ mit dem Begriff „Massnahmen im Rahmen der internen Betriebskontrollen“ zu ersetzen	„Massnahmen im Rahmen der internen Betriebskontrollen“ statt „Selbstkontrollmassnahmen“
Art. 9 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung umfasst Aspekte der Prozesskontrolle (Inspektion) und der Produktkontrolle (Analytik; insbesondere Punkte 3 bis 5). Deshalb Überschrift ändern:	"Inspektion" ersetzen mit "Prozesskontrolle (Inspektion) und Produktkontrolle (Analytik)"
Art. 9 Abs. 1 Bst. d	der Begriff Selbstkontrolle führt insbesondere bei Auslandsinspektionen immer wieder zu Irritationen. Wir schlagen vor den Begriff „Selbstkontrollpflicht“ mit dem Begriff „Pflicht zu internen Betriebskontrollen“ zu ersetzen Der Begriff Audit ist durch Inspektionen zu ersetzen.	„Pflicht zu internen Betriebskontrollen“ statt „Selbstkontrollpflicht“ „Inspektionen“ anstatt „Audits“
Art. 9 Abs. 1 Bst. e	das Wort "möglicherweise" streichen, da unnötig	bitte streichen
Art. 9 Abs. 1 Bst. g	diese Bestimmung ist unnötig,	bitte streichen
Art. 9 Abs. 1 Bst. h	viele kantonale Amtsstellen tragen nicht mehr den Namen kantonales Laboratorium	Begriff "des kantonalen Laboratoriums" ersetzen mit "der amtlichen Kontrolle"
Art. 11 Abs. 7	Die Verantwortlichkeit und die Dauer der Aufbewahrung ist nicht klar - Präzisierung.	Es ist zu regeln, von wem die isolierten Stämme aufzubewahren sind. Zudem sollte eine minimale Aufbewahrungsdauer festgelegt werden.
Art. 24 Abs. 5	Die EZV soll Proben erst nach Absprache mit der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle versenden.	Die EZV sendet die Proben nach Absprache an die zuständige kantonale Vollzugsbehörde des Bestimmungskantons der Waren.
Art. 26	Es fehlt die Ziffer 1 für den ersten Absatz. Unter Abs. 1 Bst. d muss auf Art. 35 ff. LMG verwiesen werden. Art. 34 nLMG bezieht sich auf beanstandete Waren.	Entsprechende Anpassungen.

	In Abs. 2 Bst. a. muss ebenfalls auf Art. 35 ff. LMG verwiesen werden.	
Art.34-38	Bei den in den genannten Artikeln aufgeführten Aufgaben (verstärkte amtliche Kontrolle beim Import) handelt es sich eindeutig um eine Bundesaufgabe. Auf die Verpflichtung der Kantone zur Beteiligung daran ist zu verzichten. Nach wie vor denkbar ist eine freiwillige Beteiligung derselben, wie z.B. bei der Durchführung von Laboranalysen (vgl. Art. 34 Abs. 2).	In den genannten Artikeln ist auf die verpflichtende Beteiligung der Kantone zu verzichten.
Art. 34 Abs. 3 Bst. a	Es ist unklar, welches Dokument mit "gemeinsames Dokument Teil II" gemeint ist. Bitte zumindest in den Erläuterungen erklären.	Präzisierung „gemeinsames Dokument“.
Art. 41 Bst. e	Bei Gebrauchsgegenständen ist wie bei Lebensmitteln zu ergänzen Zwischenprodukte, Halbfabrikate und Endprodukte.	Gebrauchsgegenständen (Zwischenprodukte, Halbfabrikate und Endprodukte)
Art. 42 Abs. 2	Es wird nur noch von Lebensmitteln und Stoffen gesprochen. Hier müssten die Gebrauchsgegenstände ergänzt werden.	Gebrauchsgegenstände ergänzen
Art. 43bis	Gestützt auf das revidierte Lebensmittelgesetz regelt das angepasste Verordnungsrecht neu auch die Anforderungen an Produkte, welche via Internet angeboten werden. Allerdings können solche Produkte durch die Kontrollinstanzen nicht direkt im Betrieb vor Ort erhoben werden. Es müssen alternative Wege gewählt werden, welche im Falle einer Bestellung unter Angabe des Namens der Vollzugsbehörde selten zielführend sind. Das Einschalten von Privatpersonen als Besteller gilt als verdeckte Ermittlung, was nach geltendem und zukünftigem Lebensmittelrecht nicht zulässig ist. Für eine effektive Kontrolle dieses wachsenden Marktsegments braucht es klare Kompetenzen der Probenerhebung durch die Vollzugsbehörden. Die Probenahme im Internethandel sollte in einem separaten Artikel geregelt werden. Ergänzen, damit auch das Angebot im Internethandel beprobt werden kann., Allenfalls durch eine Bestellung an die Adresse der Vollzugsbehörde.	Für die Probenahme im Internethandel separaten Artikel einführen z.B. Art. 43bis.
Art. 54 Abs. 1 und 2	Die teilweise Verpflichtung zur primären Anwendung international anerkannter Analysemethoden (ISO-Methoden) ist nicht im Sinne des Zweckartikels des Lebensmittelrechts. Solche Methoden sind zum Zeitpunkt der Einführung oft wissenschaftlich veraltet und nicht immer dazu geeignet, gesundheitlich relevante Rückstände nachzuweisen. Da für kantonale Laboratorien eine Akkreditierung zur Durchführung analytischer Verfahren vorgeschrieben ist, ist eine Beschränkung der Methodenwahl zudem obsolet. Auch unvorhergesehene (z.B. Pferdefleischskandal) oder aktuell als problematisch (z.B. Tropanalkaloide in Babynahrung) erkannte Stoffe müssen analysiert werden können. Der Einsatz wissenschaftlich modernerer und besserer Methoden muss auch in Zukunft möglich sein. Auf diese Vorschriften ist daher zu ver-	Der Artikel ist zu streichen. Die Verpflichtung zur Akkreditierung ist in Art. 39 LMVV geregelt. Entsprechend kann der Verweis auf Anhang 4 via Art. 39 erfolgen.

	zichten.	
Art. 62 Bst. d	Die vorgeschriebene Ausbildung einer weiteren Fachperson im Bereich der Lebensmittelkontrolle führt nur zu grossen Aufwänden auf Seite der Kantone ohne dass die Lebensmittelsicherheit verbessert wird.	Wir beantragen deshalb die Streichung von Art. 62 Bst. d und des 5. Kapitel Art. 84 bis Art. 96.
Art. 65	Das heutige MAS-System hat zu wenige Interessenten, was dazu führt, dass die Durchführung der Kurse unsicher ist. Damit ist die Ausbildung zum eidg. diplomierten Lebensmittelinspektor oder zum eidg. diplomierten Lebensmittelchemiker nicht mehr gewährleistet. Ein Kandidat für das Lebensmittelinspektorendiplom muss unter Umständen drei Jahre warten, bis er die Prüfung ablegen kann. In vielen Kantonen ist das Erlangen des Diploms lohnrelevant. Aus diesen Gründen wird eine Flexibilisierung der Ausbildung zum Lebensmittelchemikerdiplom sowie zum Lebensmittelinspektorendiplom vorgeschlagen. Dementsprechend soll wieder eine praktische Prüfung für das Lebensmittelchemikerdiplom eingeführt werden.	1 Die Bewerberin oder der Bewerber für das LMCD muss in den folgenden Fachgebieten Leistungs- oder Prüfungsnachweise einer Hochschule nach Artikel 64 Absatz 2 erbringen: ... 2 Die Bewerberin oder der Bewerber muss in den folgenden Fachgebieten Leistungs- oder Prüfungsnachweise einer Hochschule nach Artikel 64 Absatz 2 oder einer anderen Institution erbringen: ... 3 Von der Bewerberin oder dem Bewerber sind nachzuweisen: a. insgesamt mindestens 350 besuchte Lektionen; b. für jedes einzelne Fachgebiet mindestens 20 besuchte Lektionen.
Art. 66	Für die Erlangung des Lebensmittelchemikerdiploms soll wieder eine praktische Prüfung abgelegt werden.	Art. 66 ist zu streichen und mit folgenden Bestimmungen zu ersetzen: Art. xx Praktische Prüfung 1 In der praktischen Diplomprüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass sie oder er genügende Kenntnisse besitzt, um als Kantonschemikerin oder Kantonschemiker die Vollzugsbehörde der Lebensmittelkontrolle zu leiten. 2 Die praktische Prüfung umfasst bis zu vier Aufgaben, davon mindestens eine aus dem Gebiet der Gebrauchsgenstände. 3 Sie beinhaltet die folgenden Bereiche: a. Konzeption und Planung von Betriebs- und Lebensmittelkontrollen anhand konkreter Aufgabenstellungen; b. Inspektion einschliesslich Probenahme und Beurteilung der Selbstkontrolle; analytische Untersuchungen von Proben einschliesslich einer Beurteilung der Qualität der Untersuchungsergebnisse; c. lebensmittelrechtliche Beurteilung der Untersu-

		chungsergebnisse. 4 Sie muss in einem kantonalen Labor unter der Aufsicht der zuständigen Kantonschemikerin oder des zuständigen Kantonschemikers durchgeführt werden. 5 Sie dauert drei Wochen. Die Prüfungskommission beurteilt nach einer Woche die Konzeption und Planung der Kontrollen anhand der konkreten Aufgabenstellung und gibt weitere Informationen zu den gestellten Aufgaben ab. 6 Die Prüfungskommission PK-LMCD kann Abweichungen von den Bestimmungen dieses Artikels gestatten. 7 Die Kosten für die Diplomprüfung richten sich nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 1. Art. xx Anmeldung und Zulassung zur praktischen Diplomprüfung 1 Die Bewerberin oder der Bewerber für die Diplomprüfung meldet sich schriftlich beim BLV an. 2 Der Anmeldung sind beizulegen: a. ein Lebenslauf mit Beschreibung von Ausbildung und beruflichem Werdegang; b. die Nachweise über die Vorbildung sowie die theoretische Ausbildung nach Artikel 65. 3 Die Prüfungskommission für das LMCD (PK-LMCD) verfügt die Zulassung zur praktischen Diplomprüfung. 4 Die Prüfungsgebühr nach Anhang 6 muss vor der Prüfung bezahlt werden. Art. xx Bewertung der Leistungen 1 Die Leistungen werden nach folgender Notenskala bewertet: 6 = sehr gut 5 = gut 4 = genügend 3 = ungenügend 2 = schlecht 1 = sehr schlecht 2 Halbe Noten sind zulässig. Art. xx Ergebnis der Diplomprüfung 1 Für jede Aufgabe der praktischen Prüfung gibt es eine Fachnote.
--	--	---

		2 Aus den einzelnen Fachnoten wird eine Durchschnittsnote errechnet. 3 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn: - ein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht wird; - nicht mehr als eine Note unter 4 erteilt wird; und - keine Note unter 3 erteilt wird. 4 Die PK-LMCD teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis in Form einer Verfügung schriftlich mit. Art. xx Unlauterkeit 1 Bewerberinnen oder Bewerber, die die Zulassung zur Diplomprüfung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt oder bei der Diplomprüfung unzulässige Mittel verwendet haben, können von der PK-LMCD definitiv oder provisorisch ausgeschlossen werden. 2 Bei provisorisch ausgeschlossenen Bewerberinnen und Bewerbern gilt die Prüfung als nicht bestanden. Art. xx Wiederholung 1 Wer die Diplomprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. 2 Für die Wiederholung ist die Prüfungsgebühr nochmals zu entrichten. Art. xx Diplom 1 Ist die Diplomprüfung bestanden, so stellt die PK-LMCD das Diplom aus. 2 Die Urkunde wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der PK-LMCD unterzeichnet. 3 Die Kosten für die Ausstellung des Diploms richten sich nach Anhang 6 Buchstabe C Ziffer 1.
Art. 67	Art. 67 muss dementsprechend wie vorgeschlagen angepasst werden:	Art. 67 Prüfungskommission für das Lebensmittelchemikerdiplom 1 Die PK-LMCD vollzieht die Bestimmungen des 1. Abschnitts. 2 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse: Sie sorgt für Ausbildungsmöglichkeiten nach Artikel 65.

		b. Sie prüft gestützt auf die eingereichten Unterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen nach den Artikeln 64 und 65 erfüllt. c. Sie erlässt die Verfügungen betreffend die Erfüllung der Voraussetzungen und stellt die Diplome aus. d. Sie bereitet die Prüfungen vor und legt die Prüfungsaufgaben fest. e. Sie nimmt die Prüfungen ab. 3 Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Lebensmittel und Ernährung des BLV führt den Vorsitz der PK-LMCD.
Art. 72	Das heutige MAS-System hat zu wenige Interessenten, was dazu führt, dass die Durchführung der Kurse unsicher ist. Damit ist die Ausbildung zum eidg. diplomierten Lebensmittelinspektor oder zum eidg. diplomierten Lebensmittelchemiker nicht mehr gewährleistet. Ein Kandidat für das Lebensmittelinspektorendiplom muss unter Umständen drei Jahre warten, bis er die Prüfung ablegen kann. In vielen Kantonen ist das Erlangen des Diploms lohnrelevant. Aus diesen Gründen wird eine Flexibilisierung der Ausbildung vorgeschlagen. Aus unserer Sicht müsste mindestens jährlich ein entsprechender Ausbildungslehrgang für Lebensmittelinspektoren angeboten werden.	Art. 72 Theoretische Ausbildung 1 Die Bewerberin oder der Bewerber für das LMID muss in den folgenden Fachgebieten Leistungs- oder Prüfungsnachweise einer Hochschule nach Artikel 64 Absatz 2 erbringen: a. Lebensmitteltechnologie; b. Lebensmittelmikrobiologie; c. Warenkunde in den Bereichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände; d. Lebensmittelhygiene und HACCP-Konzept; e. Toxikologie in den Bereichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände; f. in der Schweiz anwendbares Recht in den Bereichen Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände; g. Sicherheit in der Lebensmittelkette. Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung 2 Die Bewerberin oder der Bewerber muss in den folgenden Fachgebieten Leistungs- oder Prüfungsnachweise einer Hochschule nach Artikel 64 Absatz 2 oder einer anderen Institution erbringen: a. Trinkwasserversorgung; b. Qualitätssicherung. 3 Von der Bewerberin oder dem Bewerber sind nachzuweisen: a. insgesamt mindestens 225 besuchte Lektionen; b. für jedes einzelne Fachgebiet mindestens 20 besuch-

		te Lektionen.
Art. 105 Abs. 2 Bst. c	Wie weiter unten ausgeführt (NKPV Art. 13), erachten wir die Erstellung eines Vierjahresberichts als genügend.	"Vierjahresbericht" statt "Jahresbericht"
Art. 106 Abs. 2	Dieser Absatz schreibt vor, dass die Eingabe / Bearbeitung von Vollzugsdaten ausschliesslich über ein vom BLV verwaltetes Informationssystem möglich sein soll. Dies ist ein unangemessener Eingriff in das föderalistische System. Jede kantonale Vollzugsstelle hat mit ihrem Datensystem die kantonalen Bedürfnisse ressourcenschonend abzudecken. Dieser Bedarf ist über Schnittstellen der jeweiligen kantonalen Datenbanken zu einem Bundessystem zu realisieren.	Absatz ersatzlos streichen.
Anhang 6 Teil C Ziffer 1	für die wieder eingeführte praktische Lebensmittelchemikerprüfung ist die Gebühr nachzuführen.	a. Diplomprüfung 500 Franken

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan (NKPV)

Allgemeine Bemerkungen

Die Festlegung der Grundkontrollfrequenzen ist ein wichtiges strategisches Ziel. Allerdings ist offen und transparent darzulegen, welche Parametrisierung dem Konzept zugrunde liegt, um beurteilen zu können, ob sich der vermehrte Ressourceneinsatz auf Seiten der Kantone durch die vorgeschriebenen zusätzlichen Kontrollen mit einer signifikante Erhöhung der Lebensmittelsicherheit rechtfertigen lässt. Für die Umsetzung in den Kantonen müssen die Kriterien zudem realisierbar sein. Es wird deshalb beantragt, dass die Grundkontrollfrequenzen so festgelegt werden, dass den Kantonen ein Spielraum bei der Umsetzung eingeräumt wird.

Für Betriebskategorien, bei welchen Frequenzen für Grundkontrollen vorgesehen sind, ist eine Meldepflicht zwingend vorzusehen. Wo keine Meldepflicht besteht, kann auch kein Kontrollintervall eingehalten werden, da die Betriebe nicht umfassend bekannt sind. Für Betriebskategorien nach Anhang 1 Liste 3 ohne Meldepflicht ist folgerichtig keine Frequenz für Grundkontrollen vorzusehen. Die Häufigkeit von Kontrollen in diesen Betriebskategorien geschieht im Rahmen der risikobasierten Planung durch die Kantone. Demzufolge wird für Betriebe, die nicht meldepflichtig sind die Grundkontrollfrequenz auf "keine Grundkontrolle" gesetzt.

Die Berichtsthemen werden im Allgemeinen viel zu restriktiv geregelt, und es wird kein Spielraum für allfällige Änderungen offen gelassen. Auch ist es nicht sinnvoll, die Berichtsthemen in einer Bundesratsverordnung festzuschreiben, da damit eine flexible Reaktion auf aktuelle Themen erschwert wird.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6 Abs. 6	Bestimmung entspricht nicht dem partizipativen Grundgedanken der Le-	streichen

	Lebensmittelkontrolle in der Schweiz	
Art. 8 Abs. 1	Die Vorgaben zur Frequenz in Anhang 1 sind mit den heutigen Ressourcen nicht umsetzbar, insbesondere in einem Stadtkanton mit vorwiegend Restaurationsbetrieben.	Vorgaben überarbeiten oder Spielraum lassen (siehe folgende Absätze) für Abweichungen
Art. 8 Abs. 2	Ausnahme Primärproduktion streichen; das Kontrollkonzept gilt für die gesamte Lebensmittelkette	In Sonderfällen können die zuständigen Vollzugsbehörden die Häufigkeit nach Absatz 1 für die Kontrolle ... erhöhen.
Art. 8 Abs. 3	offener formulieren als generelle Ausnahmemöglichkeit für die Kantone; Ausnahme Primärproduktion streichen; das Kontrollkonzept gilt für die gesamte Lebensmittelkette	Die zuständigen Vollzugsbehörden können in Sonderfällen die Häufigkeit nach Absatz 1 für die Kontrolle von Betrieben verringern.
Art. 10 Abs. 1	Diverse nationale Kampagnen werden auch ausserhalb des NKP durchgeführt. Zudem fehlt der partizipative Grundgedanke: Statt "durchführen" den Begriff „koordinieren“ verwenden.	"Nationale Kampagnen ... werden im Rahmen des NKP koordiniert."
Art. 10 Abs. 2	Anhang 2 ist viel zu restriktiv und lässt keinen Spielraum für allfällige Änderungen offen.	Abs. 2 streichen.
Art. 10 Abs. 4	streichen; der partizipative Grundgedanke fehlt: der Bund erlässt Weisungen, die Kantone haben auszuführen	streichen
Art. 13	ein Vierjahresbericht für die Laufzeit eines NKP reicht unserer Meinung nach völlig aus	<i>Vierjahresbericht</i> Das BLW und das BLV legen <i>alle vier Jahre</i> einen gemeinsamen Jahresbericht vor, der Informationen zur Umsetzung des NKP und insbesondere zu folgenden Punkten umfasst:
Art. 14	Es ist nicht zweckmässig, die Berichtsfrequenz auf Verordnungsstufe zu verankern, da damit die erforderliche Flexibilität wegfällt.	streichen
Anhang 1 Liste 3 Ziffer D102	Die Frequenz von „mindestens alle 2 Jahre“ ist u.E. zu hoch; die entsprechenden Ressourcen für diese Kontrollfrequenz stehen uns nicht zur Verfügung.	Frequenz auf alle 3 eventualiter 4 Jahre anpassen
Anhang 2	Anhang 2 ist viel zu restriktiv und lässt keinen Spielraum für allfällige Änderungen offen. Auch müssen die Themen nicht in einer Bundesrats-VO festgeschrieben werden. Eine Verankerung der Themen auf Verordnungsebene verhindert eine flexible Reaktion auf aktuelle Themen.	Anhang 2 streichen.

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 EDI: Verordnung über Aerosolpackungen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt (HKV)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2a	Weil es bei einem Schmuckteil, welches aus verschiedenen Kompartimenten zusammengesetzt ist (z.B. Schmuckteil aus Kern und dünnem Überzug, Schmuckteil aus Kern und dicker Ummantelung), mit verhältnismässigem Aufwand im Rahmen der Selbstkontrolle des Betriebes nicht machbar ist, nur das von aussen zugänglichen Kompartiment quantitativ mit einer etablierten Analyse-methode zu beurteilen, muss sich der Gehalt-höchstwert auf das ganze Schmuckteil beziehen.	" ¹ Folgende Gegenstände dürfen in ihren Metallteilen als Gesamtes (z.B. Schmuckteil aus Kern und dünnem Überzug, Schmuckteil aus Kern und dicker Ummantelung) Cadmium nicht in einer Konzentration von mehr als 0.01 Gewichtsprozent enthalten:..."
Art. 5 Abs. 4	Die CH-Regelung bezüglich Konservierungsstoffe ist u.E. grundsätzlich besser als die Europaratsresolution CoE ResAP(2008)1 on requirements and criteria for the safety of tattoos and permanent make-up, da sie nur gewisse Konservierungsmittel zulässt (Positivliste). Die Einschränkung, dass keine Kombinationen von Konservierungsstoffen zulässig sein sollen, macht deshalb keinen Sinn, da bekanntlich ein einziges Konservierungsmittel nicht alle Mikroorganismen abdeckt. Diese Regelung in der Europaratsresolution war ursprünglich ein Kompromiss, weil die alte CoE ResAP(2003)2 gar keine Konservierungsstoffe zuließ. Der Zusatz "Kombinationen von verschiedenen in der VKos aufgeführten Konservierungsmitteln sind nicht zulässig" sollte deshalb gestrichen werden.	In Tätowierfarben und Permanent-Make-up-Farben dürfen nur Konservierungsmittel eingesetzt werden, Es gelten die dort erwähnten Höchstkonzentrationen. Kombinationen von verschiedenen in der VKos aufgeführten Konservierungsmitteln sind nicht zulässig.
Art. 8 Abs. 1 Bst. b	Auch wenn diese Regelung der Regelung CoE ResAP(2008)1 on requirements and criteria for the safety of tattoos and PMU entspricht, ist die Regelung nicht konsumentenfreundlich und wird von der Mehrheit der Firmen auch nicht so umgesetzt. IUPAC Namen und CAS-Nummer sind für die Konsumenten vollkommen unverständlich. Die meisten Hersteller verwenden zum Glück die für die Konsumenten vertraute INCI Namensgebung wie für Kosmetika (sowie die CI Nummerierung für Pigmente). Dies sollte explizit im Gesetz festgehalten werden. Im Moment müssten die meisten Produkte beanstandet werden, weil sie nicht der geltenden Regelung entsprechen.	die Zusammensetzung in mengenmässig absteigender Reihenfolge, nach einer gebräuchlichen Nomenklatur (IUPAC, CAS, INCI oder CI);
Anhang 2a	Dieser Anhang entspricht in Teilen der zugrundeliegenden CoE ResAP(2008)1 on requirements and criteria for the safety of tattoos and permanent make-up. Unterschiede bestehen bzgl. Antimon (CH keine Regelung, CoE: 2 mg/kg), Nickel (CH keine Regelung, CoE: As low as technically achievable), Chrom (CH: 0.2 mg/kg; CoE: nur für Chrom VI geregelt).	Im Anhang 2a sind Antimon und Nickel ebenfalls zu regeln.

	Zu Nickel gibt es einige Rapexmeldungen und eine Stellungnahme des BfR (http://www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/15/nickel_gehoert_nicht_in_taetowiermittel_und_permanent_make_up-187018.html) Im Anhang 2a sind Antimon und Nickel ebenfalls zu regeln.	
Anhang 8	Für die Bestimmung von Azo-Farbstoffen in Leder (Art. 21, Abs.2) gibt es seit 2010/2011 die Normen SN/EN/ISO 17234, Teil 1 und Teil 2. Diese fehlen im Anhang 8.	Normen SN/EN/ISO 17234, Teil 1 und Teil 2 ebenfalls aufführen

8 EDI: Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (VSS)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

9 EDI: Verordnung über kosmetische Mittel (VKos)

Allgemeine Bemerkungen

Kosmetische Mittel, die in der EU rechtmässig in Verkehr sind, dürfen gemäss Art. 16a THG auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Eine zusätzliche Kennzeichnungspflicht mit einer Schweizer Adresse für importierte Kosmetika und die Angabe des Ursprungslandes widersprechen den Bestimmungen der VO (EG) 1223/2009, erschweren unnötigerweise den Import und führen zu unverhältnismässigen Mehrausgaben bei den Betrieben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 1	In Art. 2 Abs. 1 lit. f der VO (EG) 1223/2009 ist der Begriff „Endverbraucher“ definiert. Der Begriff könnte auch in der VKos definiert und v.a. konsequent verwendet werden. Momentan befinden sich verschiedene Begriffe wie z.B. Endverbraucher, Verbraucher, Konsument und Konsumentinnen in der VKos.	Definition von Endverbraucher ergänzen: "Endverbraucher: entweder ein Verbraucher, der das kosmetische Mittel verwendet, oder eine Person, die das kosmetische Mittel gewerblich verwendet;"
Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d	Die Definitionen der Begriffe „Importeur“ und „Hersteller“ sind der Definition der Verordnung (EG) 1223/2009 anzupassen, denn eine spezielle Kennzeichnung des „Importeurs“ oder „Herstellers“ mit Schweizer Adresse verstösst gegen die Bestimmungen von Art. 16a THG. Die „Entwicklung“ soll aus der Definition des Herstellers entfernt werden, da sie nicht unmittelbar mit der Produktion zusammenhängt.	"c. Hersteller: jede natürliche oder juristische Person, die ein kosmetisches Mittel herstellt oder herstellen lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke in Verkehr bringt;" "d. Importeur: jede in der Schweiz oder Europäischen Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein kosmetisches Mittel importiert oder in der Schweiz in Verkehr bringt;"
Art. 4 und 5	Die Angabe „erstmalig in Verkehr gebracht“ ist unklar. Wie verhält es sich bei kleinen Veränderungen der Produkte z.B. Neues Design, Neue zusätzliche Duft-/ Farbvariante. Auf diese Fälle sollte in den Erläuterungen eingegangen werden.	Ergänzung der Erläuterungen.
Art. 5 Abs. 3	Die Einschränkung auf Medizinalberufe ist gegenüber der EU-Verordnung zu restriktiv. In Art. 10 Abs. 2 der EU-Verordnung heisst es „... Person [...] Hochschulstudiengangs in Pharmazie, Toxikologie, Medizin oder einem ähnlichen Fach oder eines von einem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannten Studiengangs erteilt worden ist.“	"Wie in Anhang 10 ausgeführt, wird der Teil B des Sicherheitsberichts durch eine Apothekerin oder einen Apotheker, eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Tierärztin oder einen Tierarzt gemäss Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe, <i>oder durch Personen mit einem ähnlichen gleichwertigen universitären Diplom (Stufe Master) erstellt.</i> "
Art. 8	Es wird begrüsst, dass die Liste der Bestandteile auf der Verpackung sowie	

	auf dem Behältnis anzugeben ist. Die Angaben „Auf der Verpackung sowie auf dem Behältnis ...“ (Abs. 1) und „die Liste der Bestandteile braucht nur auf der Verpackung zu erscheinen.“ (Abs. 1 Bst. g) widersprechen sich. Eine weitere Variante ist in den Erläuterungen enthalten: "...wird die Liste der Bestandteile umschrieben, die auf der Verpackung oder dem Behältnis... angebracht werden muss.“	Abs. 1: "Auf der Verpackung kosmetischer Mittel muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens die Liste der..." Abs. 1 Bst. g kann gestrichen werden.
Art. 9 Abs 1 Bst. b und c	Kosmetische Mittel, die in der EG rechtmässig in Verkehr sind, dürfen gemäss Art. 16a THG auch in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Eine zusätzliche Kennzeichnungspflicht mit einer Schweizer Adresse für importierte Kosmetika (lit. b) und die Angabe des Ursprungslandes (lit. c) widersprechen den Bestimmungen der VO (EG) 1223/2009. Art. 19 Abs. 1 lit. a der VO (EG) 1223/2009 verlangt die Angabe des Ursprungslandes für importierte (d.h. aus Drittstaat) kosmetische Mittel.	Bst. b: den Namen, die Firma und die Adresse der in der Schweiz oder Europäischen Gemeinschaft ansässigen Herstellerin oder der Importeurin des kosmetischen Mittels. Bst c: das Ursprungsland von importierten Produkten, welche nicht aus der EU stammen.
Art. 9 Abs. 1 Bst. d	Der Wortlaut zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums entspricht nicht den Bestimmungen der VO (EG) 1223/2009 (mögliches Handelshemmnis). Das Wort „Ende“ ist zu streichen.	(...) oder dem Hinweis "mindestens haltbar bis";
Art. 16 Abs. 1 und 2	Die Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit sind in Art. 79 Abs. 1 und 2 der neuen LGV geregelt; daher sind sie hier nicht zu wiederholen.	Abs. 1 und 2 streichen.
Anhang 2 Ziffer 358 Furocumarine	Der bestehende Text ist wie nebenstehend zu ergänzen: Furocumarine [z. B. Trioxylsalenum (INN), 8-Methoxypsoralen, 5-Methoxypsoralen], ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen. Bei Sonnenschutz- und Bräunungsmitteln müssen die Gehalte an Furocumarinen weniger als 1 mg/kg betragen. Bei 8-Methoxypsoralen handelt es sich um ein Kanzerogen IARC Kategorie 1 und muss, wie notabene in der EU, geregelt bleiben. Zudem bitten wir, entsprechende toxikologische Gutachten jeweils öffentlich zugänglich zu machen.	DE: Furocumarine [z. B. Trioxylsalenum (INN), 8-Methoxypsoralen, 5-Methoxypsoralen], ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen. Bei Produkten, welche dem Sonnenlicht ausgesetzt werden können, muss der Gehalt an Furocumarinen im Endprodukt weniger als 1 mg/kg betragen, ätherische Öle mit natürlichen Gehalten sind entsprechend zu dosieren

10 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung mit den Anhängen 2, 9, 10

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

11 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten (VHys)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)

Allgemeine Bemerkungen

Aufbau der LIV

Diverse Bestimmungen, die bislang im Verordnungstext geführt wurden (Besondere Kennzeichnungsvorschriften für Lebensmittel, Mengenmässige Angabe der Zutaten, Ausgestaltung der Datierung), werden neu in Anhängen zur LIV aufgeführt. Insbesondere für den Anwender ist dies mühsam, denn in materieller Hinsicht handelt es sich hierbei nicht um eine Aufzählung im Stil anderer Listen wie etwa die zulässigen gesundheitsbezogenen Angaben, sondern um eine Präzisierung des Verordnungstextes.

Werden die Anhänge in dieser Form beibehalten, so ist es von Bedeutung, dass aus den einzelnen Artikeln besser hervorgeht, was konkret im jeweils verwiesenen Anhang zu finden ist (siehe beispielsweise Art. 8).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2	Dieser Absatz ist nicht erforderlich, da die Kennzeichnung und Werbung der Lebensmittel, die in Verpflegungsbetrieben abgegeben werden, auch unter Abs. 1 erfasst werden. Weitere Bereiche wie der Fernabsatz werden unter Art. 1 auch nicht explizit erwähnt.	Abs. 2 streichen.
Art. 3 Bst. g	Die Formulierung war schon immer unklar und scheint so unklar zu bleiben: warum „derjenigen Person“?	„Name und Adresse der Person oder der Firma, welche“ In den Erläuterungen ist zudem auszuführen, dass als Adressangabe die Ortschaft mit Postleitzahl genügt.
Art. 5 Abs. 2 Bst. a	Siehe LGV Art. 38 Abs. 2 Bst. c: Die schriftliche Deklarationspflicht von Allergenen im Offenverkauf ist aus unserer Sicht zu aufwändig für die Betriebe und birgt eine zu hohe Fehlerquote!	LGV Art. 38 Abs. 2 Bst. c unbedingt streichen!
Art. 9 Abs. 1 Bst. f	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Getränke mit einem Alkoholgehalt grösser als 1.2% eine Ausnahme bilden sollen.	Bestimmung bitte streichen
Art. 11 Abs. 5 Bst. b	Es wäre einfacher, den Begriff „Gluten“ durchwegs zu verwenden, nicht Gliadin oder Prolamin (Faktor 2 Unterschied zu Gluten). Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum sich die Höchstmenge auf den Anteil Trockenmasse beziehen soll. Dies macht es ohne Nutzen analytisch schwieriger.	„bei glutenhaltigem Getreide: 200 mg Gluten pro Kilogramm oder Liter genussfertiges Lebensmittel“
Art. 13 Abs. 1	Auf Lebensmitteln, die nach Artikel 24 der Hygieneverordnung des EDI vom ... oder nach spezifischen Temperaturanforderungen dieser Verordnung kühl gehalten werden müssen, muss anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums das	Auf Lebensmitteln, die nach Artikel 24 der Hygieneverordnung des EDI vom ... oder nach spezifischen Temperaturanforderungen dieser Verordnung kühl gehalten

	Verbrauchsdatum angegeben werden. „anstelle des Mindesthaltbarkeitsdatums“ ist verwirrend, wenn nicht grad vorher explizit „Mindesthaltbarkeitsdatum“ erwähnt ist, wie es früher der Fall war.	werden müssen, muss das Verbrauchsdatum angegeben werden. In allen anderen Fällen ist das Mindesthaltbarkeitsdatum anzubringen.
Anhang 1 Ziffer 7	Um den Food Waste zu reduzieren, wird vorgeschlagen, die Bestimmung des zweiten Satzes weniger streng zu formulieren.	7. «Verbrauchsdatum»: Datum, bis zu dem ein Lebensmittel verbraucht werden sollte. Nach diesem Datum darf das Lebensmittel nicht mehr als solches ohne Hinweis an Konsumentinnen oder Konsumenten abgegeben werden.
Anhang 1 Ziffer 20	Es sollte keine Methode (Kjeldahl) vorgeschrieben werden.	20. Eiweiss»: Der nach folgender Formel berechnete Eiweissgehalt: Eiweiss = Gesamtstickstoff × 6,25.
Anhang 1 Ziffer 24	Die Definition von Gluten als nicht löslich in Wasser und 0.5M NaCl-Lösung scheint uns unvollständig.	«Gluten»: Eine Proteinfraction von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder ihren Kreuzungen und Derivaten, die manche Menschen nicht vertragen und die in Wasser und in 0.5 M Natriumchloridlösung nicht, in 70% Ethanol-lösung hingegen löslich ist.
Anhang 2 Teil A Ziffer 2 c	Es ist unklar, auf welche Lebensmittel diese Bestimmung zutrifft. Es sollen deshalb in den Erläuterungen einige Beispiele angefügt werden.	Unter Anhang 2 oder in den Erläuterungen einige Beispiele aufführen.
Anhang 2 Teil A Ziffer 3 b	Die Angabe des Orts der Bestrahlungsanlage sowie der Adresse der verantwortlichen Person erscheint uns unverhältnismässig	Bst. b in Anhang 2 streichen.

13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

14 EDI: Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 19 Abs. 2	die Erläuterungen (oder die Fussnote) ist mit der genauen Referenz zu ergänzen; die EU VO 853/2004 umfasst 151 Seiten, die entsprechende Bestimmung findet sich dann auf S. 116. Um zu erschliessen, was Art. 10 Abs 2 regelt, braucht es einiges an Aufwand!	
Art. 62	Art. 62 ist ersatzlos zu streichen; die VO zu GUB/GGA reicht vollkommen aus.	

15 EDI: Verordnung über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

16 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5	Es heisst in den Erläuterungen, die Meldepflicht soll den Vollzug vereinfachen. Eine Meldepflicht macht nur dann Sinn, wenn eine Datenbank geschaffen wird, auf die alle Ämter zugreifen können.	
Anhang 1	Schlechte Darstellung der Tabellenüberschrift in zweiter Spalte	„Höchstkonzentrationen“ auf nächste Zeile nehmen

17 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

18 EDI: Getränkeverordnung**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

19 EDI: Verordnung über die Qualität von Wasser für den Konsum und den Kontakt mit dem menschlichen Körper (VQWmK)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 2 Bst. c	Plauschbäder sind kein gebräuchlicher Bädertyp. Hingegen sollten gemeinschaftlich genutzte Kinderplanschbecken, Wasserspieleinrichtungen sowie (Physio-)Therapiebäder explizit eingeschlossen werden.	Wasser in gemeinschaftlich genutzten Schwimmbädern einschliesslich Sprudelbädern, Thermalbädern, Mineralbädern, Solebädern, Wellnessbädern, Therapiebädern, Kinderplanschbecken oder Wasserspieleinrichtungen sowie in Schwimmbädern mit biologischer Aufbereitung des Badewassers.
Art. 2 Bst. a	Der Begriff Trinkwasser sollte näher an der EU-Trinkwasserverordnung definiert werden. Namentlich ist nicht nur das verwendete, sondern auch das bereitgestellte Wasser einzuschliessen.	<i>Trinkwasser</i> : Wasser im Naturzustand bzw. nach der Aufbereitung, das zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Lebensmitteln, zur Reinigung von Bedarfsgegenständen vorgesehen, bereitgestellt oder verwendet wird.
Art. 17 Abs. 2 lit. b	Die Übergangsfrist ist knapp bemessen, um alle kantonseigenen Anlagen zeitgerecht zu sanieren, zumal diese Sanierung beträchtliche Budgetmittel bindet.	Dusch- und Badewasser gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b bis e dürfen bis 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2020 noch nach altem Recht hergestellt, behandelt oder desinfiziert werden.
Anhang 1	Mikrobiologische Anforderungen für Eis als Zusatz zu Speisen oder Getränken definiert müssen im Anhang definiert werden.	Definition in Anhang 1
Anhang 5	Erwiesenermassen gehen 80-90% der Legionellose auf <i>L. pneumophila</i> zurück. Unseres Erachtens wäre eine gezielte Suche nach diesem pathogenen Keim sinnvoller als der Nachweis von <i>Legionella</i> spp. als Indikatorkeime.	Anpassung Anhang 5
Anhang 5	Es ist unklar, weshalb es 2 unterschiedliche Höchstwerte für <i>Legionella</i> spp. von 100 KbE/l & 1000 KbE/l gibt. Zudem ist nicht ersichtlich, wieso der bisherige Höchstwert in Badewasser von 1 KbE/100 ml auf 100 KbE/l gestiegen ist.	

20 EDI: Zusatzstoffverordnung (ZuV)**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

21 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften (Aromenverordnung)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen**Anhang mit Höchstwerten für Radionuklide ist zwingend notwendig**

Radionuklide sind gemäss der Definition von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 20 nLGV Kontaminanten. Die Tschernobyl- und Fukushimaverordnung regeln ereignisbezogene Kontaminationen. Die in diesen Verordnungen angegebenen Höchstwerte sind einerseits durch den Strahlenschutz bedingt und sollen andererseits auch vor Importen von Waren schützen, die im Ereignisgebiet nicht verkehrsfähig sind.

Der Wegfall des Grenzwert/Toleranzwert-Konzepts bietet die Möglichkeit, im Ereignisfall der spezifischen Situation angepasste Massnahmen in einer ereignisorientierten Verordnung festzulegen, denn es ist offensichtlich, dass je nach Ort und Art des Ereignisses die Massnahmen differieren (z.B. Ereignisfall in der Schweiz). Dass beim nächsten Ereignis das BLV ereignisbezogene Höchstwerte festlegen wird, ist selbstverständlich und wird nicht in Frage gestellt. Diese in ereignisspezifischen Verordnungen festgelegten Limiten ersetzen die heute gültigen Höchstwerte der FIV (Tabelle 6) jedoch auf keinen Fall.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb – unabhängig von ereignisorientierten Höchstwerten – für Radionuklide in der VKo keine allgemein geltenden Höchstwerte (mehr) festgelegt werden. Die in den Erläuterungen ausgeführte Begründung, die EU habe ebenfalls keine solchen Werte, ist in dieser Form irreführend und falsch.

1. Für Einzelereignisse der Vergangenheit ist das Problem in dieser Form gelöst (Japan-VO, Tschernobyl-VO), aber für Einzelereignisse anderer oder unbekannter Herkunft oder für andere Nuklide als Caesium ist der Gesundheitsschutz lebensmittelrechtlich nicht mehr gewährleistet.
2. Zwar können ereignisorientierte Höchstwerte festgelegt werden, und es sollen eventualiter in der Strahlenschutzgesetzgebung Werte festgelegt werden, aber der lebensmittelrechtliche Vollzug wäre in diesem Fall unklar. Falls die Absicht besteht, dass sich die Betriebe und die Lebensmittelkontrolle an den Schwellenwerten der Strahlenschutzverordnung orientieren, ist eine Referenzierung ("Es sind die Höchstwerte der Strahlenschutzgesetzgebung anwendbar") zwingend notwendig. Es muss auch sichergestellt werden, dass aus der maximal zulässigen effektiven Dosis für Lebensmittel Höchstwerte (Radionuklidkonzentrationen) in die Strahlenschutzgesetzgebung eingeführt werden. In der totalrevidierten Strahlenschutz-VO ist vorgesehen, dass Konzentrationen von einzelnen künstlichen Radionukliden in der Umwelt, die zu einer effektiven Dosis von mehr als 10 µSv pro Jahr für einen bestimmten Expositionspfad führen können, dem BAG gemeldet werden müssen. Bei Trinkwasser gilt eine analoge Regelung für natürliche Radionuklide bei einer effektiven Dosis von 100 µSv pro Jahr. Wir gehen davon aus, dass die heutigen Grenzwerte der FIV diese Schwellenwerte repräsentieren werden.
3. In der Verordnung (EURATOM) Nr. 2218/89 des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation wird die Absicht der EU für Notfälle klar festgelegt. Die in dieser Verordnung festgelegten Werte werden zur Zeit in der EU sowohl von Behörden als auch von Gerichten als allgemeine Basis zur Beurteilung von Lebensmitteln verwendet, gemäss Empfehlung der Kommission vom 14. April 2003 (2003/274/Euratom) und nach der (vernünftigen!) Devise: *Was in einer radiologischen Notstandssituation nicht verkehrsfähig ist, kann ohne Notstand sicher nicht verkehrsfähig sein.* Ohne einen weiteren Anhang mit Höchstwerten für Radionuklide in der VKo fehlt der Schweiz eine solche "Schubladenverordnung". Bei uns wären in Notstandssituationen nicht mehr verkehrsfähige Lebensmittel jetzt frei verkehrsfähig.
4. Durch den Wegfall der allgemeinen lebensmittelrechtlichen Höchstwerte wird der lebensmittelrechtliche Vollzug deutlich erschwert und die Rechtsunsicherheit wird erhöht.

Aus diesen Gründen müssen in der VKo allgemein gültige, ereignisunabhängige und lebensmittelrechtlich verbindliche Höchstwerte für Radio-

nuklide festgelegt werden. Eine Ergänzung der Verordnung über die Höchstgehalte für Kontaminanten mit einem eigenen Anhang mit risikobasiert festgelegten, ereignisunabhängigen Höchstwerten für Radionuklide ist zwingend notwendig.

Regelungen der FIV, die in der VKo fehlen

Wir gehen davon aus, dass nicht in die VKo überführte FIV-Höchstwerte eine gewisse Relevanz haben und die bisher geltende allgemeine GHP weiterhin umschreiben, wenn auch nicht in Form von Höchstwerten in der VKo. Die Meldepflicht (Dokumentations- und Meldepflicht) gemäss bisheriger FIV ist wichtig, fehlt aber in VKo.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1bis (neu)	Zwar wird in den Erläuterungen ausdrücklich ausgeführt, dass an Art. 1 FIV festgehalten werden soll, aber der Grundsatz fehlt im Verordnungstext, dass Kontaminanten in oder auf Lebensmitteln nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sein dürfen. Er ist eine Voraussetzung für einen präventiven Gesundheitsschutz und einen hygienischen Umgang mit Lebensmitteln. Ohne diesen Grundsatz kann Art. 1 als "Freipass" für einen Gehalt bis zum Höchstwert missverstanden werden, was allen Grundsätzen des Lebensmittelrechts widerspricht (vgl. auch Art. 2 Abs. 1)	Art. 1bis Grundsatz Kontaminanten dürfen in oder auf Lebensmitteln nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sein.
Art. 2 Abs. 1 bis (neu)	Art. 2 Abs. 1 soll mit dem ALARA-Prinzip ergänzt werden.	Art. 2 Abs. 1 bis Bei Kontaminanten, die als genotoxische Karzinogene einzustufen sind oder bei denen die derzeitige Exposition der Bevölkerung oder gefährdeter Bevölkerungsgruppen annähernd die tolerierbare Aufnahme erreicht oder diese übersteigt, sind die Höchstgehalte so niedrig festzulegen, wie in vernünftiger Weise erreichbar („as low as reasonably achievable“, ALARA).
Art. 2 Abs. 3	für Radionuklide ist zusätzlich ein Anhang 9 (Bst. i) einzuführen; der Anhang für weitere Kontaminanten wird als Anhang 10 geführt-	i. für Radionuklide in Anhang 9; j. für weitere Kontaminanten in Anhang 10.
Art. 3 Abs. 1 Bst. d	Der Höchstgehalt darf sich nicht an einer Bestimmungsgrenze orientieren. Wenn ein Höchstgehalt aus wissenschaftlich toxikologischen Gründen tiefer anzusetzen ist, müssen Möglichkeiten für deren Bestimmung gefunden werden (vorliegend z.B. Untersuchung der Rohstoffe eines zusammengesetzten Lebensmittels), auch wenn Bst. d wörtlich der VO (EG) 1881/2006 entnommen ist.	Art. 3 Abs. 1 Bst. d streichen
Art. 5	Neben dem Krisenfall ist insbesondere der Normalfall zu regeln.	Das BLV kann bei einer Gefährdung durch erhöhte Radioaktivität ereignisbezogene Höchstgehalte festlegen, um die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen.

		menten zu schützen. Im Normalfall gelten die Höchstwerte im Anhang 9.
Art. 6	Das BLV passt die Anhänge dieser Verordnung.... Das BAG muss ebenfalls aufgeführt sein zur Beurteilung von Anhang 9 (Radioaktivität).	Das BLV und das BAG passen die Anhänge....
Art. 7	bitte mit Anhang 10 ergänzen.	Entsprechen die Anhänge 1 -10 den neuen Erkenntnissen
Anhang 9 (neu)	im Anhang 9 werden die Höchstwerte für Radionuklide gelistet.	9 Liste der Höchstkonzentrationen für Radionuklide <i>Erläuterungen zur Liste</i> 6.1 Die Höchstwerte beziehen sich, wenn in der Liste nicht anders angegeben, auf die gut gewaschenen oder gereinigten (Staub, Erde) verzehrbaren Anteile des Lebensmittels. Bei getrockneten Lebensmitteln, wenn diese nicht ausdrücklich als solche in der Liste aufgeführt sind, beziehen sie sich auf den rekonstituierten Zustand. Bei verarbeiteten Lebensmitteln (Mischungen, Extrakte, Konzentrate usw.) sind, wenn in der Liste nicht anders angegeben, die Höchstkonzentrationen der Rohprodukte anteilmässig zu berücksichtigen. 6.2 Die Höchstkonzentrationen gelten für die jeweilige Radionuklidgruppe. Innerhalb der Nuklidgruppe gelten sie für die Summe der gemessenen Aktivitäten. 6.3 Die Höchstwerte gelten grundsätzlich auch für Radionuklide natürlichen Ursprungs. Sie gelten jedoch nicht für homöostatisch regulierte natürliche Nuklide wie Kalium-40, wo die Dosis nicht von der inkorporierten Aktivität abhängt. 6.4 Zu den Lebensmitteln von geringer Bedeutung sind insbesondere zu zählen: Gewürze; Kräutertees; gezuckerte (haltbar gemachte) Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile; Hefe und andere nicht lebende Einzeller; Hopfen (Blütenzapfen); Kapern; Kaviar und Kaviarersatz; Knoblauch; Küchenkräuter; Maniok und dessen Produkte; Maranta; Paranüsse; Algen; Topinambur; Trüffel; Salep; Schalen von Zitrusfrüchten und Melonen; Süsskartoffeln; Vitamine und Provitamine; Gelier-, Verdickungs- und Überzugsmittel pflanzlicher Herkunft (Zusatzstoffe).

		zusätzlich sind die ca. 40 Grenzwerte des Anhangs 6 der heutigen FIV zu übernehmen und die Werte an die EU-Werte anzupassen (i.a. Korrektur nach unten). Zudem sollen für Tee gesonderte Höchstwerte formuliert werden (Verdünnung bei der Teezubereitung). Das Konzept der Gruppengrenzwerte für natürliche Radionuklide sollte überdenkt werden.
Anhang 1	Höchstwert für Nitrat in Trinkwasser fehlt	Für Trinkwasser gilt ein Höchstwert von 50 mg/l.
Anhang 1	Nitrit-Höchstwert für Mineralwasser wird in Fussnote erwähnt. Nitrit ist sehr toxisch, daher relevanter als Nitrat.	Keine Fussnote. Ein eigener Anhang für Nitrit mit Höchstwerten für Trinkwasser, Mineralwasser und Säuglingsanfangsnahrung.
Anhang 2	Tabelle nicht verständlich. Sind es bei den Höchstwerten zwei oder drei Spalten? Undeutliche Spaltenbezeichnungen Für Säuglingsanfangs- und folgenreichere Nahrung, Getreidebeikost wurden Höchstwerte fallengelassen. Eine Begründung fehlt	Spalten besser bezeichnen Begründen oder alte FIV-Grenzwerte als Höchstwerte übernehmen.
Anhang 3	Höchstwerte für Trink- und Mineralwasser fehlen für Aluminium und Zink	alte Grenzwerte aus FIV als Höchstwerte übernehmen
Anhang 9	Bei Botulinum-Toxin wird als Höchstwert „nd“ angegeben. Dies ist keine wissenschaftliche Angabe.	Angabe eines tox. begründeten Höchstwerts oder zumindest eine geforderte Nachweisgrenze
Anhang 9	Bei Fluor fehlt ein Höchstwert für Trinkwasser.	Übernahme des alten Grenzwertes aus der FIV als Höchstwert. Jedoch nur sinnvoll, wenn Wasserwerke TW fluoridieren.

23 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Pestizidrückstände (VPpH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

24 EDI: Verordnung über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe (VRLtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

25 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen und bestimmten anderen Stoffen (VZVM)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen

Nach der Abschaffung der Begriffe Toleranz- und Grenzwerte verwirrt die Verwendung des Begriffs "Grenzwert" bei den mikrobiologischen Kriterien im Anhang.

Der Anhang 2 der heutigen HyV ist beizubehalten für alle Fälle, wo keine Branchenleitlinien gelten. Alternativ müssten die Branchen (bspw. Gastgewerbe) aufgefordert werden mikrobiologische Kriterien festzulegen.

Analog zu den Lebensmitteln tierischer Herkunft müssen auch für spezielle Lebensmittel pflanzlicher Herkunft besondere Bestimmungen festgelegt werden, um die Lebensmittelsicherheit bestimmter pflanzlicher Lebensmittel, wie beispielsweise von Sprossen (siehe beispielsweise EHEC-Krise in Deutschland), auf ein akzeptables Niveau zu heben. Zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit von pflanzlichen Lebensmitteln, welche roh verzehrt werden, soll analog zu gewissen tierischen Lebensmitteln ein keimreduzierender Behandlungsschritt vorgeschrieben werden.

Die Einführung eines Prozesshygienekriteriums für *Campylobacter* bei Masthühnern wird begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 1	der zweite Satz ist präziser zu formulieren. So wie in der bisherigen HyV: „[...] dürfen nicht direkt in Räume öffnen [...]“!	Der Zugang zu den Toiletten umgegangen wird.
Art. 21 Abs. 1	In den Erläuterungen sind die durch Lebensmittel übertragbaren Krankheiten aufzulisten; zudem ist zu definieren, was „akut“ in diesem Kontext bedeutet?	
Art. 25 Abs. 7	die Modalitäten zur Probenahme fehlen im Anhang 2	
Art. 26 Abs. 2 Bst. a	In den Erläuterungen sollen Beispiele (Matrix/Temperatur/Zeit) genannt werden (s. auch Art 49 Abs 1 Bst a)	
Art 42	Flossenfische sollten zumindest in den Erläuterungen umschrieben werden.	
vor Kapitel 6	Auch für spezielle Lebensmittel pflanzlicher Herkunft müssen analog zu den Lebensmitteln tierischer Herkunft besondere Bestimmungen festgelegt werden, um die Lebensmittelsicherheit bestimmter pflanzlicher Lebensmittel, wie beispielsweise von Sprossen, auf ein akzeptables Niveau zu heben.	neues Kapitel: Besondere Bestimmungen für Lebensmittel pflanzlicher Herkunft
neuer Artikel Art. 58bis	Zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit von pflanzlichen Lebensmitteln, welche roh verzehrt werden, soll analog zu gewissen tierischen Lebensmitteln	Art. 59 (oder 58a) Grundsatz Abs. 1 Zur Herstellung von pflanzlichen Lebensmitteln,

	ein keimreduzierender Behandlungsschritt vorgeschrieben werden. Aus Risikobewertungssicht müsste überprüft werden, ob bei pflanzlichen Lebensmitteln die gleichen Verwendungsbedingungen wie in der EU Verordnung 101/2013 über die Verwendung von Milchsäure zur Verringerung mikrobiologischer Oberflächenverunreinigungen von Rinderschlachtkörpern wirklich angebracht sind. Mangels eines Besseren wird direkt auf die Verfahren, welche für tierische Lebensmittel verwendet werden dürfen, verwiesen. Damit wäre ein für Lebensmittel tierischer Herkunft neu zugelassenes Verfahren automatisch auch für die pflanzlichen Lebensmittel zugelassen. Eventualiter wären jedoch für die pflanzlichen Lebensmittel eigene Verfahren zu definieren. Mit einer kleinen vorgeschlagenen Anpassung in der LGV wäre das möglich: in Art. 28 LGV muss im Titel und im Text der Begriff "Lebensmittel tierischer Herkunft" gestrichen werden.	welche roh verzehrt werden, dürfen nur hygienisch einwandfreie Rohstoffe verwendet werden. Abs. 2 Pflanzliche Lebensmittel, welche roh verzehrt werden und deren Herstellung die Vermehrung von pathogenen Mikroorganismen begünstigt, gelten nur dann als genussfertig, wenn sie einer ausreichenden Behandlung unterzogen worden sind. Als ausreichend gelten: a. Verfahren gemäss LGV Art. 28, die für die Behandlung von Lebensmitteln zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen mit anderen Verfahren als dem Abspülen mit Trinkwasser verwendet werden dürfen b. andere Behandlungen, die zu einer mindestens gleichwertigen Haltbarkeit und Hygienisierung wie die unter Buchstabe a genannten Behandlungen führen.
Art 66	Erläuterungen zu Art. 66: es handelt sich um Anhang 3, nicht um Anhang 4	
Art 67 Abs 4	Was sind „alternative Mikroorganismen“?	
Anhang 1 Teil 2 Ziffer 2.1.5	Die Fussnoten 44 und 45 verweisen auf die Fussnoten 41 und 42; die Fussnote 41 verweist dabei auf sich selber, dito Fussnote 42.	Zirkelverweise aufheben
Anhang 1 Teil 2 Ziffer 2.1.6	Die Einführung eines Prozesshygienekriteriums für Campylobacter bei Masthühnern wird begrüsst. Unklar ist, wie viele Proben (c) zwischen m und M liegen dürfen; die Probenzahl (n) ist gemäss Fussnote 46 als 5 x 30g definiert, welche aus 15 Geflügelkarkassen (je 10g Halshaut und 10g Brusthaut) zu bilden sind.	die Probenzahl c ist zu definieren; n ist mit 5 x 30g anzugeben.
Anhang 2	der Anhang 2 der heutigen HyV ist beizubehalten für alle Fälle, wo keine Branchenleitlinien gelten. oder die Branchen (bspw. Gastgewerbe) werden aufgefordert mikrobiologische Kriterien festzulegen.	Anhang 2 belassen

27 EDI: Verordnung über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln (VtVtH)

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Allgemeine Bemerkungen

Die Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit und der Geeignetheit für den Verzehr (gemäss LGV Art. 8) von Lebensmitteln mit nachweisbaren Radionukliden (ausser den in der TschernobylVO geregelten Caesiumisotopen) hat sich nach den in der Strahlenschutzgesetzgebung festgelegten Untersuchungsschwellen zu richten. In der totalrevidierten Strahlenschutz VO wird vorgesehen, dass Konzentrationen von einzelnen künstlichen Radionukliden in der Umwelt, die zu einer effektiven Dosis von mehr als 10 μ Sv pro Jahr für einen bestimmten Expositionspfad führen können, dem BAG gemeldet werden müssen. Bei Trinkwasser gilt eine analoge Regelung für natürliche Radionuklide bei einer effektiven Dosis von 100 μ Sv pro Jahr. Wir gehen davon aus, dass die heutigen Grenzwerte der FIV diese Schwellen repräsentieren.

Die in der Tschernobylverordnung festgelegten Höchstwerte für Cs-134/Cs-137 von 370 Bq/kg für Milch und Milchprodukte, von 370 Bq/kg für Lebensmittel für Säuglinge und von 600 Bq/kg für alle anderen Lebensmittel liegen sechs bis sieben Mal über den Werten für Lebensmittel mit Ursprung oder Herkunft Japan (SR 817.026.2). Die in den Erläuterungen angeführte Begründung, dass mit diesen Werten die Wirkung auf die menschliche Gesundheit berücksichtigt wird, ist für uns nicht nachvollziehbar. Eine auf dem Ursprung eines Lebensmittels basierende Risikobewertung ist aus unserer Sicht nicht akzeptierbar.

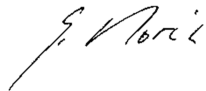
Bei den vorgeschlagenen Höchstwerten wird eine Jahresdosis von bis zu 1 mSv in Kauf genommen. In Deutschland gilt beispielsweise für Trinkwasser eine Richtdosis von 0.1 mSv. Insbesondere für Säuglinge müssen strengere Höchstwerte formuliert werden, da die Ingestionsfaktoren höher sind als bei Erwachsenen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	Die Werte 370 Bq/kg bzw. 600 Bq/kg sind nicht nachvollziehbar. 600 Bq/kg gilt für Wildpilze (kein Hauptnahrungsmittel). Dieser Wert ist zu hoch	Die Werte der VO SR 817.026.02 sind zu übernehmen.
neuer Art. nach Art. 2	Für die Regelung anderer Radionuklide als die in der VO genannten Caesiumisotope ist auf die Strahlenschutzgesetzgebung hinzuweisen. Da sich der Vollzug nach dem Lebensmittelrecht richten muss, muss dieses Referenzieren zwingend im Lebensmittelrecht vorgenommen werden.	Die Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit und der Geeignetheit für den Verzehr (gemäss LGV Art. 8) für Lebensmittel mit anderen Radionukliden als radioaktive Caesiumisotope richtet sich nach den in der Strahlenschutzgesetzgebung festgelegten Untersuchungsschwellen.
Art. 2	Für Radiostrontium sind ebenfalls Höchstwerte festzulegen, gerade bei Milch und –produkten können Belastungen vorliegen.	Es sind die Werte der VSR 817.026.02 zu übernehmen.
Art. 4 Abs. 1	Es ist fraglich, ob jede Sendung von über 10 kg im Labor untersucht werden	Gerade bei leichtverderblicher Ware sollte man sich auf

Bst b.	kann. Zudem fehlt Strontium als Radionuklid. Eine systematische Probenahme und Analyse jeder Sendung über 10 kg importierter Speisepilze aus den Ländern gemäss Anhang 2 ist unter diesen Umständen und Vollzugsorganisation kaum praktikabel und stellt zudem den Sinn der Begleitzertifikate grundsätzlich in Frage. Fakt ist, dass fast jede Sendung importierter Speisepilze mindestens 10 kg wiegt. Zur Durchführung müssten analog der EU für Pilzimporte festgelegte Grenzübergänge geschaffen werden, an denen die Messungen direkt vorgenommen werden können, so dass entsprechend den Vorschriften der EU durch die Bundesbehörden auch Gebühren für die Untersuchungen in Rechnung gestellt werden können.	Stichprobenkontrollen beschränken. Cäsium ist mit Strontium zu ergänzen. Streichen, Höchstmenge korrigieren, oder ALLE Teile der VO (EG) 1635/2006 übernehmen.
Anhang 2	Die Auflistung der Herkunftsländer ist nicht vollständig. Nach unserer Erfahrung kann Ware aus weiteren Ländern ebenfalls kontaminiert sein	Ergänzen der Liste mit Rumänien, Bulgarien, Polen, Litauen, Lettland, Estland, Schweden

Basel, 21. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin